

E 010400
09. April 2021



über
Herrn
Oberbürgermeister Mende

feh 84.

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

und
Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel

Stadtrat Christoph Manjura

an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integra-
tion, Kinder und Familie

6. April 2020

**Digitale Teilhabe auch für Kinder im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII und AsylbLG er-
möglich.**

Beschluss-Nr. 0011 vom 24. Februar 2021, (21-F-08-0010)

*Der Antrag der Fraktion Linke&Piraten vom 17. Februar 2021 wird in folgender Fassung an-
genommen:*

- 1. Die zuständigen Stellen informieren alle Leistungsbezieher*innen und die Öffentlichkeit, dass für Haushalte mit Schulkindern ein Anspruch auf Übernahme der Anschaffungskosten für Geräte zur Teilnahme am digitalen Unterricht (Laptop, PC, Drucker, Zubehör, Serviceleistungen) gegenüber dem Jobcenter bestehen kann und an den Schulen kurzfristig auch Leihgeräte zur Verfügung stehen.*
- 2. Außerdem setzt sich die Landeshauptstadt Wiesbaden über den hessischen Städtetag gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales dafür ein, den § 21 VI SGB II entsprechend anzupassen und einen individuellen Rechtsanspruch im Bildungs- und Teilhabepaket zu verankern.*

Zu Ziffer 1

Am 24. Februar 2021 ist ein gemeinsames Schreiben des Kämmerers Axel Imholz und des Sozialdezernenten Christoph Manjura über den Leiter des Schulamtes an alle Schulleitungen der Wiesbadener Schulen ergangen. Dieses informiert über die Möglichkeit, dass Kinder und Jugendlichen die SGB II Leistungen beziehen, einen Mehrbedarf von max. 350 Euro geltend machen können, um digitale Endgeräte anzuschaffen. Voraussetzung ist die Bescheinigung der Schule, dass eine Ausleihe an die Schülerin/den Schüler über die Schule nicht möglich ist.

Neben dem Anschreiben wurde auch ein Informationsblatt zu den gesetzlichen Regelungen verschickt sowie ein Vordruck für die von der Schule auszufüllenden Bescheinigung.

Ebenso sind die Informationen auf der Homepage des Kommunalen Jobcenter (KJC) hinterlegt und öffentlich zugänglich:

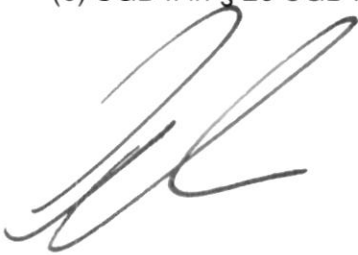
<https://www1.wiesbaden.de/microsites/kjc/leistungenzumlebensunterhalt/zusaetzliche-finanzielle-hilfen.php>

Auch wurden die Fachkräfte im Sozialleistungs- und Jobcenter (Amt 50) und Amt für Soziale Arbeit (Amt 51) über diese Möglichkeit informiert, ebenso wie Träger und Arbeitskreise.

Zusätzlich wird nun im Auftrag dieses Beschlusses auch ein Schreiben des KJC an alle Familien mit Kindern im Leistungsbezug SGB II ergehen.

Zu Ziffer 2

Der Beschluss unter 2. wurde umgesetzt und ein Schreiben an den Hessischen Städtetag formuliert, mit der Bitte, sich dem Anliegen anzunehmen und als Interessensvertretung gegenüber dem Bundesministerium zu erörtern, ob eine Verschiebung des Anspruchs aus § 21 (6) SGB II in § 28 SGB II möglich ist.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, cursive name or set of initials.